

AZIME ZEYCAN
Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Straße 79 · 44791 Bochum

Oberlandesgericht Naumburg
Domplatz 10

06618 Naumburg

Vorab per FAX an 0 34 45 / 28 - 20 00

* zugleich zugelassen am
Oberlandesgericht Hamm

Herner Straße 79
44791 Bochum
Nähe Bergbaumuseum
Gerichtsfach: 141

Telefon: 02 34 / 93 7 83 - 0
Telefax: 02 34 / 93 7 83 - 20

Bürozeiten:
Mo - Do von 9.00 - 12.00 und
von 14.00 - 17.00 Uhr
Fr von 9.00 - 13.00 Uhr

Kontoverbindungen:
Volksbank Bochum Witten eG
Kto: 120 897 500 · BLZ: 430 601 28
Sparkasse Bochum
Kto: 14 19 522 · BLZ: 430 500 01

In der Familiensache

betreffend des Umgangs des Vaters mit Christofer ~~██████~~

14 WF 64/04

Bochum, den 30.4.2004
Bitte immer angeben:
92/2004 jk

wird auf die sofortige Beschwerde sowohl der Verfahrenspflegerin vom 25.03.2004 als auch auf die Beschwerde des Amtsvormundes vom 24.03.2004 Bezug genommen. Des weiteren wird Bezug genommen auf den Beschluß des OLG Naumburg vom 30.03.2004.

Die Beschwerden sind zu verwerfen. Beide Beschwerden sind unzulässig.

Es wird beantragt,

- 1.) den Beschluß des OLG Naumburg vom 30.03.2004 (AZ: 14 WF 64/04) aufzuheben und den Umgang zuzulassen,
- 2.) die Beschwerden der Verfahrenspflegerin vom 25.03.2004 und die Beschwerde vom 24.03.2004 als unzulässig zu verwerfen und
- 3.) die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen.

In Kooperation mit:
Rechtsanwälte Oktar & Oktar
Taksim - Istanbul / TÜRKIE

Begründung:

In der vorliegenden Fallkonstellation kann der Umgang durch das OLG nicht ausgesetzt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Beschluß des Amtsgerichtes Wittenberg um eine einstweilige Anordnung. Der Senat hat die Vollziehung dieser einstweiligen Anordnung unter Berufung auf §§ 621 g, 620 e, 621 I Nr. 1 und 2 ZPO in Verbindung mit § 1684 IV S. 1 und 2 BGB ausgesetzt. Es wird gerügt, daß die eingereichten Beschwerden unzulässig sind.

Vorliegend muß betont werden, daß die Hauptsache zum Umgangsrechtsverfahren durch das Amtsgericht noch nicht entschieden ist. Lediglich hat das Amtsgericht Wittenberg über eine einstweilige Anordnung entschieden, welche nunmehr das OLG per Beschluß ausgesetzt hat. Bei einer Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren kann lediglich eine sofortige Beschwerde gemäß § 620 c ZPO eingelegt werden. Dies ist nur in den dort bezeichneten Fällen möglich. Dies ist nur im Hinblick auf die elterliche Sorge, Herausgabe des Kindes und den Vorschriften nach dem Gewaltschutzgesetz möglich. Im übrigen sind die Entscheidungen der Familiengerichte gemäß § 620, 620 b ZPO unanfechtbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 620 e ZPO in Betracht. Dort heißt es, daß das Gericht in den Fällen der §§ 620 b, 620 c vor seiner Entscheidung die Vollziehung einer einstweiligen Anordnung aussetzen kann. Jedoch haben wir hier nicht die Situation des 620 c ZPO. Denn es liegt keine Hauptsacheentscheidung, worüber der Senat entscheiden könnte, im Sinne dieser Vorschrift vor. Das Sorgerechtsverfahren kann nicht mit dem Umgangsrechtsverfahren hier verzwickt werden. Denn sonst hätte der Gesetzgeber keine explizite Auflistung vorgenommen. Die Hauptsache hinsichtlich des Umgangsrechtsverfahren liegt beim Amtsgericht Wittenberg. Das Gericht kann also keine Entscheidung nach 620 e ZPO treffen. Auch kommt hier die Möglichkeit nach 620 b ZPO nicht in Betracht. Denn dafür wäre es erforderlich, daß gemäß § 620 b I ZPO das Jugendamt nicht angehört worden wäre. Dies ist mitnichten der Fall. Auch kommt deswegen eine Maßnahme nach 1684 IV S. 1 und 2 BGB und insbesondere weil hiernach eine akute Gefahr erforderlich ist, nicht in Betracht.

Insofern ist die Aussetzung des Umganges durch das OLG rechtswidrig. Der streitbefangene Beschluß des OLG ist umgehend aufzuheben.

Sollte der Senat hier anderer Rechtsauffassung sein, muß ausdrücklich und unverzüglich um einen rechtlichen Hinweis gebeten werden.

Lediglich hilfsweise wird zur Sache selbst wie folgt vorgetragen:

Hinsichtlich der Frage des Umganges muß das Sorgerechtsverfahren hier völlig außen vor gelassen werden. Hier kann nur der Status der Parteien Berücksichtigung finden. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß es bei Herrn Görgülü um den Kindesvater handelt. Es sind

biologische Wurzeln vorhanden. Bei den Eheleuten [REDACTED] handelt es sich um die Pflegeeltern, welche derzeit [REDACTED] versorgen. Ausgehend hiervon muß ein Umgang stattfinden. Dies insbesondere im Hinblick auch auf die Entscheidung des Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg (AZ: 74969/01) vom 26.02.2004. In seiner Entscheidung führt der Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg aus, daß hier dem Kindesvater umgehend ein Umgangsrecht zugestanden werden muß. Diese Auffassung beruht auf dem Verständnis des Artikel 8 der Menschenrechtskonvention.

Des weiteren hat nach nationalem Recht gemäß § 1684 I BGB: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Diese Vorschrift ist auch auf den Vater eines nichtehelichen Kindes anzuwenden. Jedes Kind hat von Geburt an ein unveräußerliches Recht auf die gelebte Beziehung zu seinem leiblichen Elternteil. Diese Eltern-Kind -Beziehung dauert ein Leben lang. Der Umgang ist die vom Gesetz her vorgesehene Regel.

Ausgeschlossen werden darf dieser Umgang nur unter außergewöhnlichen Umständen. Den Pflegeeltern ist auch aufgegeben, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum leiblichen Elternteil beeinträchtigen könnte. Diesem verankerten aktiven Recht von Christofer auf Umgang mit seinem leiblichen Vater wurde bislang keine Rechnung getragen.

Der Vorwurf der Amtsvormundes, daß der Kindesvater in der Vergangenheit die Herausgabe seines Kindes verlangt habe, ist falsch und muß bestritten werden. Der Kindesvater hat lediglich den Kontakt zu den Pflegeeltern gesucht, um Umgang auszuüben. Hier ist nicht zu vergessen, daß der Kindesvater im Interesse von Christofer den Kontakt sucht. Eine Beziehung zu seinen Pflegeeltern kann keinem Kind die erforderliche Auseinandersetzung mit seinen Wurzeln ersetzen. Christofer wurde in der Vergangenheit durch Verweigerung des Umgangs die Möglichkeit genommen mit seiner Herkunftsfamilie eine Beziehung aufzubauen.

Der Vorwand, eine Stabilisierung der Kindes durch eine Umgangsverweigerung erreichen zu wollen, reicht nicht aus. Der BGH (BGH, FamRZ 80, 131-133) hat ausgeführt, daß ein Ausschluß des Umgangs selbst bei einer Weigerung des Kindes nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Denn ein Umgang liegt im Interesse des Kindes.

Weder kann der Senat ein abwertendes Verhalten des Kindesvaters gegenüber den Pflegeeltern in Gegenwart des Kindes erwarten, noch daß der Kindesvater sich als Vater zu erkennen geben wird. Des weiteren sei dem Senat in Erinnerung gerufen, daß in der Vergangenheit Umgang stattgefunden hat. Auch hierbei hat der Kindesvater sich vorbildlich verhalten.

Daß der Kindervater in seiner Verzweiflung, weil er sein Kind nunmehr seit mehreren Jahren nicht gesehen hat, an die Presse wendet, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Der Kindesvater hat bei seinen Äußerungen gegenüber der Presse immer darauf geachtet, daß das mehrere Jahre alte Photo derart

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Str. 79 · 44791 Bochum
Tel: 02 34 / 93 78 3 - 0 · Fax: 02 34 / 93 78 3 - 20

entfremdet wird, daß Christofer nicht zu erkennen ist. Des weiteren hat er zu keinem Zeitpunkt die Namen oder den Wohnort der Pflegeeltern bekannt gegeben.

Außerdem werden die Umgangskontakte eine Zeitlang unter professioneller Begleitung und Organisation stattfinden. Die Umgangspflegerin wird die weiteren Kontakte wieder auf Video aufzeichnen und sofort auswerten. Sie hat des weiteren einen Platz in einer Kirche als neutralen Ort für den ersten Kontakt ausgesucht.

Der Vorwand der Pflegeeltern, daß sie aufgewöhnt seien, kann nicht greifen. Die Pflegeeltern waren und sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Aufgaben ständig zu informieren und fortzubilden. Wenn sie dies getan haben, ist die vorgetragene Angst völlig unverständlich. Sollten die Pflegeeltern auf diesem Vortrag beharren, kann durchaus der Gedanke aufkommen, daß die Angst der Pflegeeltern sich auf eine mögliche Beziehung von Christofer und seinem Vater bezieht und es sich somit um Verlustängste handelt.

Die Pflegeeltern seien an die Wohlverhaltensklausel des § 1684 II BGB erinnert. Danach haben sie alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum umgangsberechtigten Vater beeinträchtigt. Der einzelne Pflegeelternanteil muß in der Lage sein, seine eigenen Interessen gegenüber dem Recht von Christofer auf Umgang zurück zu stellen. Aussitzen und hoffen, daß die Sache sich durch Desinteresse des Kindesvaters erledigt, ist nicht nur schädlich für das Kind, sondern widerspricht auch der Wohlverhaltensklausel des § 1684 II BGB.

Aus den vorliegenden Gründen muß der Beschluß des OLG Naumburg vom 30.03.2004 unverzüglich aufgehoben werden. Der Beschluß des Amtsgerichts Wittenberg vom 19.03.2004 (AZ: NZS 5 F 463/02 UG) muß vollzogen werden können.

Für den Fall des Vortrages eines weiteren Beteiligten bleibt diesseits weiterer Vortrag ausdrücklich vorbehalten.

Rechtsanwältin Zeycan

